

Antrag

der Abgeordneten Martin Reichardt, Kay Gottschalk, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Frank Rinck, Gereon Bollmann, Thomas Ehrhorn, Mariana Iris Harder-Kühnel, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Familien entlasten – Das Ehegattensplitting zu einem Familiensplitting erweitern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es gibt vielfältige Gründe, weshalb die Deutschen immer seltener eine Familie gründen. Eines der größten Hindernisse bei der Familiengründung sind jedoch die hohen Kosten. Rund 58 Prozent der Deutschen geben an, dass Kinder einen zu großen Kostenfaktor darstellen, 48 Prozent sehen Vereinbarkeitsprobleme mit der Karriere.¹ Und dass, obwohl in 2021 gegenüber 2000 knapp 25 Prozent mehr Frauen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren von ihrer eigenen Erwerbstätigkeit lebten. Daraus folgt, dass die derzeitige steuerliche Entlastung und Förderung für Familien mit Kindern durch Ehegattensplitting und Kinderfreibeträge schlicht nicht ausreicht, um dem seit 50 Jahren stetig wachsenden Geburtendefizit entgegenzuwirken. Im vergangenen Jahr gab es sogar das größte Geburtendefizit seit Ende des 2. Weltkrieges.² Die Erweiterung des bestehenden Ehegattensplittings zu einem Familiensplitting ist eine geeignete Maßnahme, die Familie als Wirtschaftseinheit steuerlich besser abzubilden, als das bisherige System mit Freibeträgen und Günstigerprüfung beim Kindergeld. Das Familiensplitting berücksichtigt die Anzahl der Kinder bei der Berechnung der Einkommensteuer der Eltern.

Werden bei seiner Einführung Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten und stimmen die Modalitäten des Familiensplittings, so tritt für Familien eine signifikante Entlastungswirkung ein. Diese Entlastung sorgt dafür, dass Eltern aus ihrer eigenen Leistung heraus ihre Familie besser versorgen können. Gesamtgesellschaftlich entsteht eine höhere Steuergerechtigkeit.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/190234/umfrage/gruende-fuer-kinderlosigkeit-in-deutschland/>

² <https://www.welt.de/politik/deutschland/article238693735/Hoehchstes-Geburtendefizit-in-Deutschland-seit-Ende-des-Zweiten-Weltkrieges.html>

Das bedeutet bessere Lebensbedingungen für Familien und erhöht damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kinderwunsch umfassend realisiert wird und mittelfristig wieder mehr Kinder in Deutschland geboren werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das bisherige Ehegattensplitting zu einem Familiensplitting erweitert. Anstelle der bisherigen steuerlichen Behandlung der Kinder durch die Kinderfreibeträge, sollen auch Kinder in das Splitting mit einbezogen und der Grundfreibetrag berücksichtigt werden. Dies soll auch für Alleinerziehende gelten; diesen Gesetzentwurf an dem Ziel zu orientieren, dass Familien ab dem dritten Kind bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro keine Einkommensteuer zahlen müssen;
 2. sicherzustellen, dass das Kindergeld weiterhin unabhängig vom Familiensplitting erhalten wird. Eine Günstigerprüfung oder Anrechnung soll nicht stattfinden;
 3. in allen Bundesministerien eine Prioritätenliste ihrer Ausgaben zu erstellen und diese dem Deutschen Bundestag zu dem Zweck vorzulegen, zu bestimmen, wo Ausgaben zugunsten der Umsetzung eines Familiensplittings reduziert oder beendet werden sollen.

Berlin, den 23. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Es lässt sich ein kausaler Zusammenhang zwischen den immer komplizierter werdenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den schlechten Geburtenraten in Deutschland konstatieren. Dabei birgt diese Entwicklung weitreichende Gefahren für den Erhalt unserer gesellschaftlichen und sozialstaatlichen Strukturen. Eine Industrienation wie Deutschland kann es sich langfristig nicht leisten, dass sich junge Menschen immer seltener für Kinder entscheiden, weil die finanziellen Rahmenbedingungen unmöglich sind. Die aktuelle Entwicklung einer stark angestiegenen Inflation von zuletzt 10,4 Prozent³ verschärft diese Problematik noch einmal deutlich. Kinderreiche Familien und Alleinerziehende gehören in Deutschland zu den am stärksten von relativer Armut betroffenen Gruppen. Dies liegt darin begründet, dass es in der Regel einen Hauptverdiener gibt. Das Führen einer funktionierenden Familie muss gesellschaftlich wieder stärker in den Fokus geraten und steuerlich so gestaltet werden, dass der immense finanzielle Nachteil gegenüber Singles oder Doppelverdiener abgebaut wird, so kann das Kinderkriegen wieder attraktiver werden.

Das Familiensplitting ist also nicht nur eine sinnvolle steuerrechtliche Regelungsmöglichkeit, sondern eine verfassungsmäßige Notwendigkeit nach Artikel 6 des Grundgesetzes, der die Ehe und Familie schützt. Das jetzige System aus Ehegattensplitting bei verheirateten Paaren, Kinderfreibeträgen und Kindergeld reicht nämlich nicht aus, um dem verfassungsmäßig garantieren Schutz der Familie ausreichend Rechnung zu tragen, wenn es sich so viele Menschen nicht leisten können.

Bei der Berechnung der Steuer soll beim Familiensplitting auch der Grundfreibetrag der Kinder freigestellt werden und das zu versteuernde Haushaltseinkommen der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner nicht mehr nur durch zwei geteilt werden, dem Steuersatz unterworfen werden und das Ergebnis verdoppelt werden, sondern der Divisor wird um die Zahl der Kinder erweitert. Das Kindergeld soll unabhängig vom Familiensplitting bestehen bleiben, damit auch Eltern mit geringen Einkommen profitieren. Die Kinderfreibeträge entfallen und eine Günstigerprüfung findet insofern nicht mehr statt.

Bei Nichtehegatten oder Einzelveranlagungen soll den Eltern pro Kind der hälftige Grundfreibetrag zustehen und der Splittingvorteil mit einem Faktor 0,5 berücksichtigt werden. Haben beide Eltern das Sorgerecht, soll eine Übertragung weiterhin möglich bleiben.

Jede Eltern-Kind-Beziehung mit mindestens einem sorgeberechtigten Elternteil und mindestens einem Kind gilt als Familie. Insofern haben auch Alleinerziehende Anspruch auf das Familiensplitting.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen bei der Erweiterung des Ehegattensplittings nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat seit jeher mehrere Varianten des Steuerrechts zum Schutz von Ehe und Familie akzeptiert. Das Ehegattensplitting wird de facto nicht abgeschafft, sondern erweitert.

³ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html

